



Fragen und Antworten (FAQs)
Hausarztzentrierte Versorgung (HZV) in Berlin
Stand: 01.04.2020

1. Welche Laufzeiten haben die Verträge?	3
2. Welche Voraussetzungen muss der Hausarzt erfüllen, um an der HZV teilzunehmen?	3
3. Kann der Hausarzt an allen Verträgen gleichzeitig teilnehmen?	6
4. Welche Teilnahmebedingungen muss der Patient bei der Einschreibung erfüllen?	6
5. Wie erfolgt die Einschreibung der Patienten?	6
6. Ab wann beginnt die Teilnahme der Patienten am Hausarztprogramm?	7
7. Werden Patienten, die einen anderen Hausarzt als ihren HZV-Hausarzt konsultieren, bei diesem als Privatpatient behandelt?	7
8. Was passiert, wenn ein HZV-Patient, der bei einem Hausarzt in einer anderen KV-Region an der HZV teilnimmt, einen HZV-Hausarzt in Berlin in Vertretung aufsucht?	8
9. Was passiert, wenn ein Patient nicht seinen gewählten Hausarzt bzw. einen Facharzt ohne Überweisung aufsucht?	8
10. Wie ist die Vertretung im Rahmen der HZV geregelt?	8
11. Wie werden Leistungen abgerechnet, die nicht Gegenstand der HZV sind?	9
12. Wann wird die Vertreterpauschale im Rahmen der HZV abgerechnet?	9
13. Was ist bei der Vertretung innerhalb einer Gemeinschaftspraxis zu beachten?	9

14. Kann der Praxispartner auch Einzelleistungen für den Betreuarzt erbringen?.....	9
15. Können Kinder, die beim Hausarzt eingeschrieben sind, trotzdem zur Vorsorge / Behandlung zum Kinderarzt gehen?	9
16. Was ändert sich im Falle einer Überweisung für eingeschriebene HZV-Patienten?	10
17. Wie werden Überweisungen im Rahmen der HZV dokumentiert und abgerechnet?	10
18. Wie werden Leistungen (z. B. Lungenfunktionstest, Sonografie, Ergometrie) abgerechnet, die aus Überweisungen von anderen Hausärzten entstehen?.....	10
19. Wird Chirotherapie extra vergütet?	11
20. Wird Akupunktur zusätzlich vergütet?	11
21. Was ist bei der Abrechnung von Laborleistungen zu beachten?.....	12
22. Wie werden die Psychosomatik-Leistungen in einer Gemeinschaftspraxis vergütet?.....	12
23. Wie werden Impfungen abgerechnet und vergütet?.....	12
24. Wie werden DMP-Leistungen für HZV-Patienten abgerechnet?	13
25. Kann der Hausarzt bereits zu Beginn der Teilnahme eines chronisch kranken HZV-Patienten die Pauschale P3 abrechnen?	13
26. Welche Patienten gelten gemäß den HZV-Verträgen als chronisch krank?	13
27. Gibt es ein Wegegeld bei „normalen“ Besuchen bzw. bei Besuchen zur „Unzeit“?.....	14
28. Gibt es spezielle Richtgrößen für Arzneimittel-Verordnungen im Vertrag?	14
29. Was ist bei einer Kündigung der HZV-Teilnahme / Praxisaufgabe zu beachten?	15
30. Wie ist die telemedizinische Versorgung im Rahmen der HZV geregelt?.....	15
31. Was sind Doppel- und Fehlabbrechnungen?.....	16

1. Welche Laufzeiten haben die Verträge?

Die Laufzeit aller Verträge ist unbefristet. Sie können durch den Hausärzteverband, die Krankenkasse oder die HÄVG ordentlich mit folgenden Fristen gekündigt werden:

AOK Nordost und IKK Brandenburg und Berlin (AOK/IKK): 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

IKK classic (IKK cl): 6 Monate zum Halbjahres- oder Jahresende, erstmals zum 30. Juni 2020.

Ersatzkassen (Barmer, DAK): 3 Monate zum Ende eines Quartals.

Techniker Krankenkasse (TK)*: 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

GWQ: 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

spectrumK: 6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 30. Juni 2019.

Kündigt eine Krankenkasse den HZV-Vertrag, gelten die Bestimmungen des bisherigen Vertrages jedoch vorläufig bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages weiter (vgl. § 73b Abs. 5a SGB V).

*** Die KKH und HEK haben sich ab dem 01.10.2018 und die hkk ab dem 01.01.2019 dem HZV-Vertrag mit der Techniker Krankenkasse angeschlossen.**

2. Welche Voraussetzungen muss der Hausarzt erfüllen, um an der HZV teilzunehmen?

Nachfolgend sehen Sie einen Auszug der Teilnahmevoraussetzungen für die HZV-Verträge in Berlin. Die detaillierten Teilnahmevoraussetzungen können im jeweiligen HZV-Vertrag in § 3 nachgelesen werden. Die Vertragsunterlagen finden Sie auf der Webseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Teilnahmevoraussetzung	AOK/IKK	IKK classic	Ersatzkassen (Barmer, DAK)	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ	spectrumK
Voraussetzungen Ärztin / Arzt						
Kassenzulassung	X	X	X	X	X	X
Vertragsarztsitz Berlin	X	X	X	X	X	X

Teilnahmevoraussetzung	AOK/IKK	IKK classic	Ersatzkassen (Barmer, DAK)	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ	spectrumK
Teilnahme hausärztliche Versorgung	X	X	X	X	X	X
Teilnahme angestellter Hausärzte möglich	-	-	X	X	X	X
Im Falle einer BAG: Teilnahme aller Hausärzte der BAG an der HZV	X	-		-	X	-
Qualifikation & Fortbildung						
Teilnahme DMP	DMP-Quote gem. Anlage 2 des HZV- Vertrages ist ebenfalls zu erfüllen	(12 Mon. ab Vertragsteilnahme)		(6 Mon. ab Vertragsteilnahme)		
Diabetes Typ 2	X	X	X	X	X	X
Asthma	X	X	X	X	X	X
COPD	X	X	X	X	X	X
KHK	X	X	X	X	X	X
Kinder- und Jugendärzte: nur DMP Asthma						
Fortbildung Geriatrisches Assessment	-	-	X (6 Monate ab Vertragsteilnahme)	X (12 Monate ab Vertragsteilnahme)	X	X
Teilnahme Qualitätszirkel (bei unterjährigem Beginn: je vollendetem Quartal ein Qualitätszirkel)	4 pro Jahr	4 pro Jahr	4 pro Jahr	3 pro Jahr	4 pro Jahr	4 pro Jahr
Behandlung nach evidenzbasierten Leitlinien	X	X	X	X	X	X
Fortbildung zu hausarzttypischen Versorgungsfeldern	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr	2 pro Jahr

Teilnahmevoraussetzung	AOK/IKK	IKK classic	Ersatzkassen (Barmer, DAK)	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ	spectrumK
Einführung von Qualitätsmanagement	X	X	X	X	X	X
Qualifikation Psychosomatik	-	-	X (6 Monate nach Teilnahmebeginn)	-	-	-
Logistische Voraussetzungen						
Qualifikation und Ausstattung zur Erbringung der folgenden Leistungen:	-	-	mind. 2 der folgenden Leistungen: Langezeitblutdruckmessung, Langzeit-EKG, Belastungs-EKG, Sonografie	Sonografie, Langzeitblutdruckmessung und Belastungs-EKG (Persönlich, Praxispartner oder in Gerätegemeinschaft; Übergangsfrist von 12 Monaten)	-	-
Apparative Mindestausstattung (Blutdruckmessgerät, EKG, Spirometer, Blutzuckermessgerät)	X	X	X	X	X	X
Ausstattung mit Praxissoftware	X	X	X	X	X	X
Onlinefähige EDV-Ausstattung	X	X	X	X	X	X
HZV-Vertragssoftware	X	X	X	X	X	X
HZV-Online-Abrechnung Nimmt ein Hausarzt am GWQ-Vertrag und einem weiteren Vertrag teil, so muss die Abrechnung für alle HZV-Verträge online erfolgen.	-	-	-	-	X	X
Faxgerät	X	X	X	X	X	X

Zustimmung zur Daten-Veröffentlichung	X	X	X	X	X	X
Angebot einer wöchentlichen Früh- oder Abendterminsprechstunde oder einer Samstagsterminsprechstunde für berufstätige HZV-Patienten	X	X	X	X	X	X

3. Kann der Hausarzt an allen Verträgen gleichzeitig teilnehmen?

Ja. Die gleichzeitige Teilnahme an mehreren HZV-Verträgen ist möglich. Auch bleibt der Hausarzt im bisherigen System der KV.

4. Welche Teilnahmebedingungen muss der Patient bei der Einschreibung erfüllen?

Teilnahmevoraussetzung	AOK/IKK	IKK classic	Ersatzkassen (Barmer, DAK)	TK, KKH, HEK, hkk	GWQ	spectrumK
Gültige Mitgliedschaft bei Krankenkasse	X	X	X	X	X	X
Wohnsitz in KV-Region des Hausarztes	-	-	X	-	-	-
Mindestalter	X	-	-	-	-	-

5. Wie erfolgt die Einschreibung der Patienten?

Vor Erklärung seiner HZV-Teilnahme wird der Patient von seinem Hausarzt über den Inhalt des Hausarztprogrammes und über die vorgesehene Datenverarbeitung und seine Betroffenenrechte informiert. Er erhält diese Information schriftlich mit der „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ und wird aufgefordert, sich diese sorgfältig durchzulesen. Anschließend unterschreibt der Patient die „Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte“ und den „HZV-Beleg“.

AOK/IKK / EK:

Ein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte verbleibt in der Patientenakte beim Hausarzt und ein Exemplar erhält der Patient.

GWQ / spectrumK: Die Versicherteneinschreibung erfolgt **online**, ohne HZV-Beleg. Wie bei den Verträgen der AOK / IKK / EK und TK verbleibt ein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte in der Patientenakte beim Hausarzt und ein Exemplar erhält der Patient.

TK / KKH / HEK / hkk / IKK cl: Die Versicherteneinschreibung kann sowohl online (ohne HZV-Belege) als auch mit HZV-Beleg erfolgen. In beiden Fällen verbleibt ein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte in der Patientenakte beim Hausarzt und ein Exemplar erhält der Patient. Die Einschreibung und Dokumentation der Leistungen bei KKH-, HEK- und hkk-Patienten erfolgt ebenfalls im TK-Modul.

Der Hausarzt ist verpflichtet sein Exemplar der Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherte 10 Jahre aufzubewahren.

Die unterzeichneten HZV-Belege für die Verträge ohne „Online-Einschreibung“ sendet der Hausarzt regelmäßig an folgende Adresse des vom Hausärzterverband eingesetzten Rechenzentrums:

HÄVG Rechenzentrum GmbH, Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln

6. **Ab wann beginnt die Teilnahme der Patienten am Hausarztprogramm?**

Es gelten vertragsübergreifend folgende Einschreibefristen für Patienten:

Teilnahme zum **1. Quartal:** **1. November**
Teilnahme zum **2. Quartal:** **1. Februar**
Teilnahme zum **3. Quartal:** **1. Mai**
Teilnahme zum **4. Quartal:** **1. August**

Die HZV-Belege müssen zu diesen Stichtagen im Rechenzentrum des Hausärzterverbandes (HÄVG Rechenzentrum GmbH) vorliegen. Auch die Online-Einschreibung im Rahmen des GWQ-Vertrags muss bis zu den jeweiligen Stichtagen an das Rechenzentrum des Hausärzterverbandes übermittelt werden. Der Patient erhält von der Krankenkasse ein Begrüßungsschreiben, in dem der Teilnahmebeginn aufgeführt ist. Der Hausarzt erhält pro HZV-Vertrag jeweils vor Quartalsbeginn von der HÄVG Rechenzentrum GmbH den „Informationsbrief Patiententeilnahmestatus“ in dem ihm mitgeteilt wird, welche seiner Patienten an der HZV teilnehmen, welche Patienteneinschreibungen sich noch in Prüfung befinden und welche Teilnahmen abgelehnt oder beendet wurden.

7. **Werden Patienten, die einen anderen Hausarzt als ihren HZV-Hausarzt konsultieren, bei diesem als Privatpatient behandelt?**

Nein. Handelt es sich bei dem anderen Hausarzt ebenfalls um einen HZV-Hausarzt, wird dies innerhalb der HZV als Behandlung durch einen Vertreterarzt gewertet. Dieser HZV-Hausarzt kann dann die Vertreterpauschale im Rahmen der HZV abrechnen – eine Abrechnung über die KV ist nicht möglich.

8. Was passiert, wenn ein HZV-Patient, der bei einem Hausarzt in einer anderen KV-Region an der HZV teilnimmt, einen HZV-Hausarzt in Berlin in Vertretung aufsucht?

AOK/IKK / EK: Es gelten die bisherigen Regelungen weiter. Die Versorgung des Patienten innerhalb der anderen KV-Region wird gegenüber der KV Berlin abgerechnet und durch diese vergütet.

TK / KKH / HEK / hkk/ GWQ / spectrumK: Die Vertreterpauschale (zzgl. Einzelleistungen) muss bei diesen bundesweiten HZV-Verträgen auch KV-regionsübergreifend über die HZV abgerechnet werden.

IKK cl: Die Vertreterpauschale (zzgl. Einzelleistungen) muss auch KV-regionsübergreifend über die HZV abgerechnet werden. Ausnahme: Patienten, die bei einem Hausarzt aus Baden-Württemberg an der HZV teilnehmen, müssen im Vertretungsfall gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden. Tipp: Nutzen Sie die Online-Teilnahmeprüfung mittels HZV Online Key. Dadurch ist sichergestellt, dass Sie die Vertretungs-Patienten korrekt abrechnen.

9. Was passiert, wenn ein Patient nicht seinen gewählten Hausarzt bzw. einen Facharzt ohne Überweisung aufsucht?

Wenn der Patient durch das Aufsuchen eines anderen Hausarztes oder einen Facharztbesuch ohne Überweisung vorsätzlich gegen vertragliche Bestimmungen verstößt, kann bei wiederholten Verstößen der Ausschluss aus dem Hausarztprogramm erfolgen. Regelungen für Vertretungsfälle, z. B. Urlaub des Hausarztes, sind zwischen den Vertragspartnern so festgesetzt, dass den Patienten keine Nachteile entstehen.

Hiervon ausgenommen sind Notfälle sowie Direktbesuche bei Gynäkologen, Kinder- und Jugendärzten und Augenärzten.

10. Wie ist die Vertretung im Rahmen der HZV geregelt?

Grundsätzlich kann jeder HZV-Hausarzt jeden anderen HZV-Hausarzt vertreten. Voraussetzung für die Behandlung von an der HZV teilnehmenden Patienten in Vertretung, ist die Teilnahme am selben HZV-Vertrag. Der Hausarzt ist verpflichtet mindestens einen Vertreterarzt gegenüber seinen HZV-Patienten zu benennen.

Die HZV-Patienten werden durch ihren HZV-Hausarzt über die Vertretungsmodalitäten informiert.

IKK cl: Sollte ein Hausarzt nicht in der Lage sein, einen Vertreterarzt vor Ort zu benennen, der ebenfalls an dem HZV-Vertrag mit der IKK classic teilnimmt, so ist er verpflichtet, dies der HÄVG unter Angabe von Gründen und eines alternativen Vertreterarztes mitzuteilen. Die HÄVG führt in diesen Fällen eine Klärung mit der IKK classic herbei.

11. Wie werden Leistungen abgerechnet, die nicht Gegenstand der HZV sind?

Leistungen, die nicht Gegenstand der HZV sind, d.h. die nicht im HZV-Ziffernkranz (Anhang 1 zu Anlage 3 des HZV-Vertrages) enthalten sind, werden nicht im Rahmen der HZV vergütet und können weiterhin über die KV abgerechnet werden.

spectrumK: Es ist zu beachten, dass die im Rahmen der HZV zu erbringenden Impfungen dem Leistungsinhalt gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen folgen. Alle dort aufgeführten Impfungen sind mit der Pauschale abgegolten. Eine Abrechnung über die KV ist daher nicht zulässig. Die Impfcodizes werden nicht im spectrumK-HZV-Ziffernkranz aufgeführt.

12. Wann wird die Vertreterpauschale im Rahmen der HZV abgerechnet?

Die Vertreterpauschale wird fällig, sobald ein HZV-Hausarzt, der nicht der gewählte Betreuarzt ist, die Behandlung eines Patienten durchführt und keine Überweisung bzw. kein Zielauftrag HZV vorliegt. Der Vertreter hat sich vor Erbringung der Leistung zu vergewissern, dass es sich tatsächlich um einen Vertretungsfall handelt. Die Vertreterpauschale kann innerhalb einer BAG / eines MVZ nicht abgerechnet werden.

13. Was ist bei der Vertretung innerhalb einer Gemeinschaftspraxis zu beachten?

Innerhalb einer BAG / eines MVZ (auch fachübergreifend) entsteht kein Vertretungsfall, d.h. die Vertreterpauschale kann nicht abgerechnet werden. Per Definition ist der Praxispartner des Betreuarztes dessen **Stellvertreterarzt**. Er übernimmt somit bei Bedarf stellvertretend für den Betreuarzt die Behandlung des HZV-Patienten. Der Stellvertreter rechnet die erbrachten Leistungen entweder über sein eigenes HZV-Modul ab oder verwendet das HZV-Modul des Betreuarztes unter Angabe seiner LANR als Behandler. Bei der Abrechnung werden die Leistungen wiederum dem Betreuarzt zugeordnet und vergütet.

14. Kann der Praxispartner auch Einzelleistungen für den Betreuarzt erbringen?

Ja, innerhalb einer BAG / eines MVZ ist der Praxispartner der Stellvertreterarzt des Betreuarztes (vgl. Frage 15). Diese Regelung gilt auch für Einzelleistungen. Jedoch muss der Praxispartner u.U. Zusatzqualifikationen (z.B. Qualifikation zur Sonografie) vorweisen.

15. Können Kinder, die beim Hausarzt eingeschrieben sind, trotzdem zur Vorsorge / Behandlung zum Kinderarzt gehen?

Grundsätzlich können Kinder- und Jugendärzte auch ohne Überweisung aufgesucht werden. Der Hausarzt verpflichtet sich jedoch, für alle eingeschriebenen Patienten eine dem Alter entsprechende hausärztliche Versorgung zu gewährleisten. Sofern der betreuende Hausarzt die Vorsorgeuntersuchungen, die Bestandteil der HZV sind (GWQ: U1 bis U10 und J1, TK / KKH / HEK / hkk / IKK: U1 bis U9 und J1, spectrumK: U1 bis U11, J1 und J2, EK: U1-U9, J1 und J 2) nicht selbst erbringen kann, steht es ihm frei, einen an der HZV teilnehmenden Kinder- und Jugendarzt zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen per Zielauftrag einzubinden. Die Patienten benötigen in diesem Fall also eine

Überweisung vom Hausarzt. Der leistungserbringende Kinder- und Jugendarzt kann dann gemäß Anlage 3 für IKK-Versicherte die Einzelleistung Kindervorsorge, nicht aber die Zielauftragspauschale abrechnen. Für GWQ-Versicherte kann er in diesem Fall nur die Zielauftragspauschale abrechnen. Für TK-, EK- und spectrumK-Teilnehmer kann er sowohl die Zielauftragspauschale als auch die Einzelleistung der erbrachten Kinder- oder Jugendvorsorge abrechnen.

16. Was ändert sich im Falle einer Überweisung für eingeschriebene HZV-Patienten?

Alle HZV-Patienten sind verpflichtet, sich vor der fachärztlichen Behandlung eine Überweisung beim Hausarzt ausstellen zu lassen (Ausnahme: Gynäkologen, Augenärzte und Kinder- und Jugendärzte). Selbstverständlich kann der Patient im Notfall ohne Überweisung fachärztlich behandelt werden.

17. Wie werden Überweisungen im Rahmen der HZV dokumentiert und abgerechnet?

Die Überweisung wird mittels HZV-Vertragssoftware ausgestellt und enthält den Hinweis darauf, dass es sich bei dem Patienten um einen HZV-Teilnehmer handelt. Erfolgt die Überweisung innerhalb der HZV, rechnet der Vertreterarzt einen Zielauftrag (EK / IKK cl / TK / KKH / HEK / hkk / GWQ / spectrumK) bzw. die Vertreterpauschale (AOK/IKK) ab. Wird an einen nicht an der HZV teilnehmenden Arzt (z.B. Facharzt) überwiesen, so wird die Leistung gemäß EBM gegenüber der KV abgerechnet. Das Ausstellen einer Überweisung ist verpflichtend und wird nicht zusätzlich vergütet.

18. Wie werden Leistungen (z. B. Lungenfunktionstest, Sonografie, Ergometrie) abgerechnet, die aus Überweisungen von anderen Hausärzten entstehen?

Bei überwiesenen HZV-Patienten werden hausärztliche Leistungen gem. Vertrag grundsätzlich mit der Zielauftragspauschale (EK / IKK cl / TK / KKH / HEK / hkk / GWQ / spectrumK) bzw. der Vertreterpauschale (AOK/IKK) vergütet. Im Einzelnen stellt sich das wie folgt dar:

Lungenfunktionstest: Als Grundausstattung muss jeder Hausarzt, der sich in den Vertrag einschreibt, ein Lungenfunktionsgerät vorhalten. Insofern kann es nicht zu Überweisungen unter den HZV-Hausärzten kommen.

Sonografie:

AOK/IKK:

Der Vertreterarzt kann bei der Erbringung der Sonographie die Vertreterpauschale abrechnen.

IKK cl / GWQ / spectrumK:

Die Sonografie wird als Einzelleistung vergütet. Für die Schilddrüsen-Sonografie erhält der behandelnde Hausarzt 11,00 €, für die Abdominelle Sonografie 21,00 € (max. 2 x pro Quartal). Diese Einzelleistungen können auch vom Vertreterarzt neben der Zielauftragspauschale abgerechnet werden.

TK / KKH / HEK / hkk:

Im Rahmen des TK-Vertrages muss die Erbringung der Sonografie der Schilddrüse und des Abdomens durch den Betreuarzt sichergestellt sein. Dabei ist ausreichend, wenn ein Kollege aus der BAG / MVZ die Leistung erbringen kann. Es ist auch möglich spätestens 12 Monate nach Zugang der Teilnahmebestätigung am TK HZV-Vertrag eine Gerätegemeinschaft mit einem Arzt (auch Facharzt) zu bilden, der die Leistung für den Betreuarzt erbringt. Da die Sonografie der Schilddrüse und des Abdomens im Rahmen des TK-Vertrages eine Teilnahmevoraussetzung darstellen, muss die Sicherstellung der Erbringung dieser Leistungen durch den Betreuarzt erfolgen.

EK:

Erbringt ein Vertreterarzt die Sonografie per Zielauftrag, so kann er die Zielauftragspauschale abrechnen. Darüber hinaus erhält der Vertreterarzt keine Vergütung.

Ergometrie (Belastungs-EKG):

AOK/IKK:

Der Vertreterarzt kann bei der Erbringung der Ergometrie die Vertreterpauschale abrechnen.

IKK cl / GWQ:

Die Ergometrie wird als Einzelleistung mit 26,00 € vergütet und kann auch vom Vertreterarzt neben der Zielauftragspauschale abgerechnet werden.

EK / spectrumK:

Erbringt ein Vertreterarzt die Ergometrie per Zielauftrag, so kann er die Zielauftragspauschale abrechnen.

TK / KKH / HEK / hkk:

Die Erbringung der Ergometrie stellt im Rahmen des TK-HZV-Vertrages eine Teilnahmevoraussetzung dar.

Die Sicherstellung der Erbringung dieser Leistung muss durch den Betreuarzt erfolgen. Dabei ist es ausreichend, wenn der Kollege aus der BAG / MVZ die Leistung erbringen kann oder die Leistung im Rahmen einer Gerätegemeinschaft erbracht wird, die 12 Monate nach Zugang der Teilnahmebestätigung am TK-Vertrag zu bilden ist. Darüber hinaus erhält der Vertreterarzt keine Vergütung.

19. Wird Chirotherapie extra vergütet?

Bei den eigenen HZV-Patienten ist die Leistung mit den Pauschalen, bzw. einem Zuschlag (AOK/IKK) abgegolten. Bei Patienten, die innerhalb der HZV überwiesen werden, wird die Zielauftragspauschale (EK / IKK cl / TK / KKH / HEK / hkk / GWQ / spectrumK) bzw. die Vertreterpauschale (AOK/IKK) vergütet.

20. Wird Akupunktur zusätzlich vergütet?

Nein. Akupunktur wird, soweit sie nach Indikation Kassenleistung ist, im Rahmen der HZV über die Pauschalen vergütet.

21. Was ist bei der Abrechnung von Laborleistungen zu beachten?

Generell gilt: Die vom Hausarzt zu erbringenden Laborleistungen, die in Anhang 1 der Anlage 3 des HZV-Vertrages (HZV-Ziffernkranz) aufgeführt sind, sind in den Pauschalen enthalten.

Diese Laborkosten trägt daher der Hausarzt. Die Leistungen dürfen demnach nicht mittels Muster 10 oder 10A angefordert werden, sondern die Verrechnung erfolgt – analog Privatpatienten – direkt zwischen Arzt und Laborgemeinschaft, bzw. Facharztlabor.

Alle übrigen Laborziffern, die nicht HZV-Bestandteil sind, werden weiterhin per Überweisung (Muster 10 / 10A) über die Laborgemeinschaft / das Facharztlabor angefordert und von der KV bezahlt.

22. Wie werden die Psychosomatik-Leistungen in einer Gemeinschaftspraxis vergütet?

AOK/IKK / EK / IKK cl: Der Psychosomatik-Zuschlag wird nur dann gewährt, wenn der Betreuarzt selbst diese Qualifikation besitzt. Somit erhält jeder Hausarzt, der über die Qualifikation verfügt, den Zuschlag für die bei sich eingeschriebenen HZV-Patienten.

TK / KKH / HEK / hkk: Die Psychosomatik-Leistungen werden als Einzelleistungen mit 20,00 € vergütet. Die entsprechende Qualifikation muss dem Betreuarzt oder dem Praxispartner vorliegen, um die Einzelleistung abrechnen zu können.

GWQ / spectrumK: Die Psychosomatik-Leistungen werden als Einzelleistungen jeweils mit 20,00 € vergütet, sofern der Hausarzt, der die Leistung erbringt, über die Qualifikation verfügt.

23. Wie werden Impfungen abgerechnet und vergütet?

Die Impfleistungen sind in den Pauschalen enthalten. Dennoch gilt in diesem Fall die Ausnahmeregel, dass die Imp fziffern gesondert für die Abrechnung dokumentiert werden müssen.

Zusätzlich erhält der Hausarzt in den Verträgen AOK/IKK, EK, IKK cl einen jährlichen Zuschlag in Höhe von 2,00 € auf jede P1 wenn er die Grippe-Schutz- bzw. MMR-Impfquoten, die in den jeweiligen Anhängen zur Anlage 3 (AOK/IKK: Anhang 2; IKK cl: Anhang 4; EK: Anhang 5) geregelt sind, erreicht.

IKK cl / EK: Die Quoten können unter den in Anhang 4 bzw. 5 zu Anlage 3 geregelten Voraussetzungen in der Vertragslaufzeit angehoben werden.

spectrumK: Es ist zu beachten, dass die im Rahmen der HZV zu erbringenden Impfungen dem Leistungsinhalt gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen folgen. Alle dort aufgeführten

Impfungen sind mit der Pauschale abgegolten. Eine Abrechnung über die KV ist daher nicht zulässig. Eine separate Dokumentation ist jedoch notwendig. Die jeweils aktuell gültige Richtlinie ist auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de in der Rubrik Informationsarchiv - Richtlinien zu finden.

TK / KKH / HEK / hkk: Die Impfleistungen werden seit dem 1. Oktober 2017 als Einzelleistung gemäß gültiger Fassung der Richtlinie des GBA über Schutzimpfungen vergütet.

24. Wie werden DMP-Leistungen für HZV-Patienten abgerechnet?

Die DMP-Abrechnung erfolgt weiterhin über die KV. Die aktive Teilnahme an den DMP Asthma, COPD, Diabetes Mellitus Typ 2 sowie KHK ist jedoch gemäß § 3 Abs. 2 f) (IKK cl), 2 h) (AOK/IKK), 3 f) (TK / KKH / HEK / hkk), 3 e) (GWQ), 3 d) (EK) bzw. Abs. 3 i) (spectrumK) eine HZV-Teilnahmevoraussetzung und somit verpflichtend.

25. Kann der Hausarzt bereits zu Beginn der Teilnahme eines chronisch kranken HZV-Patienten die Pauschale P3 abrechnen?

Ja. Soweit ein Patient bereits zu Beginn seiner HZV-Teilnahme eine chronische Erkrankung hat, kann ab Teilnahmebeginn des Patienten die Pauschale P3 abgerechnet werden.

26. Welche Patienten gelten gemäß den HZV-Verträgen als chronisch krank?

AOK/IKK: Der Zuschlag P3a wird für Patienten vergütet, die die Definition gemäß § 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte (in der am 20. August 2008 in Kraft getretenen Fassung) erfüllen und für die mindestens eine definierte gesicherte und endständige Diagnose für das Abrechnungsquartal übermittelt wurde.

Der Zuschlag P3b wird für Patienten vergütet, für die mindestens eines der in Anhang 3 zu Anlage 3 aufgeführten Krankheitsbilder aufweisen und für die eine entsprechende endständige Diagnose gesichert dokumentiert und übermittelt wurde.

TK/ KKH / HEK / hkk/ EK (BARMER und DAK) / IKK classic / spectrumK:

Als Chroniker gelten alle Patienten, bei denen eine chronische Erkrankung mit kontinuierlichem Betreuungsbedarf vorliegt (Leistungsbeschreibung siehe Anlage 3). Für diese Patienten muss eine entsprechende Diagnose gesichert dokumentiert und übermittelt werden.

Eine Erkrankung gilt gem. Anlage 3 der HZV-Verträge als chronisch, wenn mindestens eines der nachfolgenden Merkmale vorliegt:

- a) Pflegebedürftigkeit (mind. Pflegegrad 3)
- b) Grad der Behinderung/Schädigungsfolgen bzw. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit $\geq 60\%$
- c) Notwendigkeit einer kontinuierlichen medizinischen Versorgung, ohne die eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

GWQ:

Als chronische Krankheiten werden lang andauernde Krankheiten bezeichnet, die nicht vollständig geheilt werden können und eine andauernde oder wiederkehrend erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitssystems nach sich ziehen. Eine chronische Erkrankung im Sinne der hausarztzentrierten Versorgung setzt daher eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche Behandlung, Arzneimitteltherapie, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) durch den Hausarzt voraus, ohne die nach hausärztlicher Einschätzung eine erhebliche Verschlimmerung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

Die Chronifizierung einer Erkrankung muss aus der Dokumentation erkennbar sein. Hierbei sind die Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Klassifikation der Krankheiten des DIMDI zu berücksichtigen. Es ist so spezifisch wie möglich zu dokumentieren, Restklassen sollen nur verwendet werden, falls keine hinreichende Spezifität für eine Zuordnung zu einer der spezifischeren Schlüsselnummern möglich ist. Bei Erkrankungen, bei denen es verschiedene Stadien (akut, subakute und chronisch) möglich sind, ist die Chronifizierung eindeutig zu dokumentieren. Es sind alle Diagnosen zu dokumentieren, die zum jeweils vorliegenden klinischen Bild gehören. Die alleinige Dokumentation von Befunden/Symptomen, äußeren Ursachen von Morbidität und Mortalität oder Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen, ist nicht zur Belegung einer chronischen Erkrankung ausreichend.

27. Gibt es ein Wegegeld bei „normalen“ Besuchen bzw. bei Besuchen zur „Unzeit“?

AOK/IKK / IKK cl / TK / KKH / HEK / hkk / GWQ / spectrumK: Nein, Wegegelder sind in den Pauschalen enthalten.

EK: Wegegelder sind Bestandteil der HZV und können gemäß Anlage 3 zum HZV-Vertrag abgerechnet werden.

28. Gibt es spezielle Richtgrößen für Arzneimittel-Verordnungen im Vertrag?

Bei Verordnungen ist das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot nach den §§ 12 und 70 SGB V selbstverständlich zu beachten, d.h. die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden. Die Vertragspartner haben Zielerreichungsquoten im Bereich der rationalen

Pharmakotherapie vereinbart (IKK cl: Anhang 2 zu Anlage 3; AOK / IKK / EK: Anhang 4 zu Anlage 3; GWQ / spectrumK: Anhang 3 zu Anlage 3). Werden diese erreicht, so wird der „Zuschlag zur rationalen Pharmakotherapie“ ausgelöst. Eine Malus-Regelung gibt es in den Verträgen nicht. Bei den HZV-Verträgen mit der TK und AOK/IKK gibt es derzeit noch keine Vereinbarungen zu Zielerreichungsquoten im Bereich der rationalen Pharmakotherapie zwischen den Vertragspartnern. Im Rahmen des EK und TK-Vertrages wird der „Zuschlag zur rationalen Pharmakotherapie“ noch nicht vergütet.

29. Was ist bei einer Kündigung der HZV-Teilnahme / Praxisaufgabe zu beachten?

Sollte der Hausarzt seine HZV-Teilnahme kündigen oder seine vertragsärztliche Zulassung zurückgeben, muss er dies dem Hausärzterverband / der HÄVG frühestmöglich – spätestens 3 Monate im Voraus – schriftlich mitteilen.

30. Wie ist die telemedizinische Versorgung im Rahmen der HZV geregelt?

Telemedizinische Versorgungsmodul:

Das Telemedizinische Versorgungsmodul soll eine zusätzliche, intensivere telemedizinische Betreuung durch die Delegation von Leistungen an die VERAH mit telemedizinischer Weiterbildung sicherstellen. Mit diesem Versorgungsmodul wird angestrebt, die Versorgung von mobilitätseingeschränkten Patienten unter zu Hilfenahme von medizinischer Fachkompetenz und telemedizinischen Versorgungslösungen nachhaltig zu verbessern.

Das Telemedizinische Versorgungsmodul ist Bestandteil folgender HZV-Verträge:

- GWQ Service Plus AG: Anlage 15 nebst Anhängen

Um Patienten der teilnehmenden Krankenkassen telemedizinisch zu behandeln und über das Telemedizinische Versorgungsmodul abrechnen zu können, muss der Hausarzt die Telemedizinische Ausstattung und eine speziell geschulte VERAH vorhalten. Die VERAH wird durch den Anbieter der Telemedizinischen Ausstattung über die speziellen Anforderungen der Telemedizin geschult und kann anschließend die Patienten mit der Ausrüstung besuchen und versorgen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Teilnahme am Telemedizinischen Versorgungsmodul eine separate Teilnahmeerklärung Hausarzt einreichen müssen. Diese finden Sie unter den Vertragsunterlagen des jeweiligen HZV-Vertrages.

VERAH mit telemedizinischer Ausstattung:

In dem HZV-Vertrag mit der TK ist die VERAH mit telemedizinischer Ausstattung als Einzelleistung Bestandteil der Anlage 3 „Vergütung und Abrechnung“. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Erbringung sowie Abrechnung dieser Einzelleistung einen separaten Nachweis einreichen müssen. Den Nachweis finden Sie unter dem Reiter „vertragsübergreifende Dokumente“.

31. Was sind Doppel- und Fehlabbrechnungen?

Leistungen, die Bestandteil der HZV-Verträge und im HZV-Ziffernkranz versenkt sind, dürfen für HZV-Patienten nicht über die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abgerechnet werden.

Doppelabbrechnung bedeutet, dass der Hausarzt die HZV-Leistungen für die HZV-Patienten sowohl im Rahmen der HZV als auch zusätzlich gegenüber der KV abrechnet.

Fehlabbrechnung bedeutet, dass der Hausarzt die HZV-Leistungen für HZV-Patienten ausschließlich über die KV abrechnet.

Sowohl Doppel- als auch Fehlabbrechnungen können zu einem finanziellen Schaden bei der Krankenkasse führen, den die Krankenkasse gegenüber den betroffenen Hausärzten geltend machen kann.

Wie vermeide ich Doppel- und Fehlabbrechnungen?

1. Im „Informationsbrief Patiententeilnahmestatus“ sind alle Ihre Patienten aufgeführt, die am jeweiligen HZV-Vertrag teilnehmen. Auch können Sie den HZV Online Key nutzen, um zu überprüfen, ob ein Patient in die HZV eingeschrieben ist. Sie erhalten umgehend eine Rückmeldung aus dem HÄVG Rechenzentrum über den HZV-Teilnahmestatus eines Vertretungspatienten oder auch eines neuen Patienten.
2. Die Honoraranlage (Anlage 3) des jeweiligen HZV-Vertrages enthält alle Leistungen, die im Rahmen des jeweiligen HZV-Vertrages abgerechnet werden können. Vergleichen Sie auch hierzu unsere vertragsübergreifenden Schreibtischvorlagen.
3. Die Abrechnung aller im HZV-Ziffernkranz (Anhang 1 zur Anlage 3) aufgeführten EBM-Ziffern über die KV ist für HZV-Patienten ausgeschlossen.
4. Alle HZV-Leistungen übermitteln Sie dann für Ihre HZV-Patienten im Rahmen der HZV-Abrechnung an die HÄVG Rechenzentrum GmbH. Alle weiteren EBM-Leistungen, die nicht im HZV-Ziffernkranz enthalten sind, können Sie für Ihre HZV-Versicherten über die KV abrechnen.